

Der Landtag wolle beschließen:

§ 17

(1) Zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 sowie zur Vorschreibung über die Ersatzpflanzung ist in erster Instanz der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz in folgenden Fällen zuständig:

a. Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Zf. 5.

b. Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Zf. 4, jedoch nur in den Gemeindebezirken I—IX.

c. Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Zf. 3, sofern es sich dabei um die beantragte Entfernung von Bäumen handelt, deren Gesamtstammumfänge gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung insgesamt mehr als 160 cm betragen.

d. Bei Bewilligungsfällen nach § 4, sofern es sich beim Antragsberechtigten oder beim Grundeigentümer um eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine Juristische Person handelt, die überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht.

(2) Der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz hat bei der Behandlung von Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Zf. 4 in den Gebieten der Gemeindebezirke I—IX eine Entfernung von Bäumen zu verweigern, wenn keine oder keine einigermaßen ausreichende Ersatzpflanzung gemäß § 6 im betroffenen Gebiet durchgeführt werden kann. Bei der Behandlung von Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 Zf. 5 hat der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz die Prüfung, ob das öffentliche Interesse am Bauvorhaben, oder der Schutz des Baumbestandes überwiegt, davon abhängig zu machen, ob durch die Entfernung des Baumbestandes und im Hinblick auf die Möglichkeit von Ersatzpflanzungen in demselben Gebiet eine Beeinträchtigung des gesamten Baumbestandes des unmittelbar betroffenen Gebiets herbeigeführt würde.

(3) Die Vollziehung in allen anderen Angelegenheiten dieses Gesetzes obliegt in erster Instanz dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde erster Instanz hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.

(4) Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Aufgabenberufungskommission.

(5) Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet die Landesregierung.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide des Beirates nach dem Wiener Naturschutzgesetz gemäß Abs. 1 entscheidet der zuständige Gemeinderatsausschuß.

(7) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen der Stadtsenat.